

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023 22.12.2023 Nr.: 85

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice / Wirtschaftsplan 2024	S. 1107
2.	Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewerke Aukrug Wirtschaftsplan 2024	S. 1108
3.	Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Frau Sandra Steinecke, Hanerau- Hademarschen	S. 1109
4.	Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Katja Dittombee, Lütjenwestedt	S. 1110
5.	Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Voßkoppel" der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet nördlich "Mühlenkamp", östlich "Mühlenweg", südlich der Voßkoppel und westlich der Wiesenhofskoppel - Parzelle Gemarkung Nienborstel, Flur 5, Flurstück 102/10 (siehe Planskizze).	S. 1111
6.	Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet Voßkoppel" der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet nördlich "Mühlenkamp", östlich "Mühlenweg", südlich der Voßkoppel und westlich der Wiesenhofskoppel - Parzelle Gemarkung Nienborstel, Flur 5, Flurstück 102/10 (siehe Planskizze).	S. 1113
7.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2024	S. 1115
8.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2024	S. 1117
9.	Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Aukrug für das Wirtschaftsjahr 2022 und des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 1119
10.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2024	S. 1124
11.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2024	S. 1126
12.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2024	S. 1128

13.	Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2023	S. 1130
14.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2024	S. 1132
15.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nindorf	S. 1134
16.	Amtliche Bekanntmachung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Wapelfeld am 08.01.2024	S. 1139

Amtliche Bekanntmachung Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice Wirtschaftsplan 2024

2 Zusammenstellung

i. Es betraden	1.	Es betra	aen
----------------	----	----------	-----

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	4.426.751,00 €
die Aufwendungen	4.407.851,00€
der Jahresergebnis	18.900,00€

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	3.328.413,00 €
die Ausgaben	3.328.413,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

750.000,00€

2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0,00€

2.3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3.000.000,00 €

Gemeinde Hohenwestedt

Hohenwestedt, 12.12.2023 gez. Jan Butenschön

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Gemeindewerke Aukrug Wirtschaftsplan 2024

2 Zusammenstellung

1		Es	betr	aq	en
---	--	----	------	----	----

III Ellolgopiali	1.1	im Erfolgsplan
------------------	-----	----------------

die Erträge	1.691.650,00 €
die Aufwendungen	1.431.650,00 €
der Jahresergebnis	260.000,00€

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	920.392,00 €
die Ausgaben	920.392,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

500.000,00€

2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

0,00 €

2.3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

250.000,00€

Gemeinde Aukrug

Aukrug, 13.12.2023

gez. Joachim Rehder

Bürgermeister

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Sandra Steinecke letzte bekannte Anschrift: 25557 Hanerau- Hademarschen, Mannhardtstr. 72

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 99/23034250 vom 27.11.2023

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 21.12.2023

Im Auftrag

gez. Scharf

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Katja Dittombee letzte bekannte Anschrift: 25585 Lütjenwestedt, Im Eck 5

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 14/9271 vom 24.11.2023

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 21.12.2023

Im Auftrag

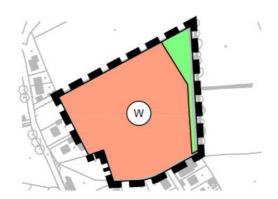
gez. Scharf

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor für die Gemeinde Nienborstel

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Voßkoppel" der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet nördlich "Mühlenkamp", östlich "Mühlenweg", südlich der Voßkoppel und westlich der Wiesenhofskoppel - Parzelle Gemarkung Nienborstel, Flur 5, Flurstück 102/10 (siehe Planskizze).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel hat auf ihrer Sitzung am 21.03.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Voßkoppel" für das Gebiet nördlich "Mühlenkamp", östlich "Mühlenweg", südlich der Voßkoppel und westlich der Wiesenhofskoppel - Parzelle Gemarkung Nienborstel, Flur 5, Flurstück 102/10 beschlossen.

Planskizze -unmaßstäblichGeltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Voßkoppel" (schwarz-gestrichelt-umrandet) der Gemeinde Nienborstel



Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 09. Januar bis 09. Februar 2024 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-360, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der **Adresse** https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung eingestellt.

Hohenwestedt den 22.12.2023

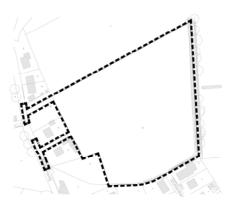
Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor für die Gemeinde Nienborstel

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet Voßkoppel" der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet nördlich "Mühlenkamp", östlich "Mühlenweg", südlich der Voßkoppel und westlich der Wiesenhofskoppel - Parzelle Gemarkung Nienborstel, Flur 5, Flurstück 102/10 (siehe Planskizze).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet Voßkoppel" für das Gebiet nördlich "Mühlenkamp", östlich "Mühlenweg", südlich der Voßkoppel und westlich der Wiesenhofskoppel - Parzelle Gemarkung Nienborstel, Flur 5, Flurstück 102/10 beschlossen.

Planskizze -unmaßstäblich-Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 "Wohngebiet Voßkoppel" (schwarz-gestrichelt-umrandet) der Gemeinde Nienborstel



Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 09. Januar bis 09. Februar 2024 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-360, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der **Adresse** https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung eingestellt.

Hohenwestedt den 22.12.2023

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	133.100,00 132.700,00	EUR
	einem Jahresüberschuss von	400,00	EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-	131.800,00 128.500,00	
	tungstätigkeit auf		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	207.500,00	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	215.400,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 350 % b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 % (2) Gewerbesteuer 330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindeversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Tackesdorf, den 19.12.2023

gez. (L.S.)

Maik Weber (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

 im Ergebnispla 	n mit	
einem Gesamt	betrag der Erträge auf	1.289.300,00 EUR
einem Gesamt	betrag der Aufwendungen auf	1.240.200,00 EUR
einem Jahresü	berschuss von	49.100,00 EUR
2. im Finanzplan	mit	
einem Gesamt tungstätigkeit a	betrag der Einzahlungen aus laufender Verwa	ıl- 1.270.200,00 EUR
0 0	betrag der Auszahlungen aus laufender Verwa	al- 1.118.400,00 EUR
	betrag der Einzahlungen aus der Investitionsta nanzierungstätigkeit auf	ätig 671.000,00 EUR
einem Gesamt	betrag der Auszahlungen aus der Investitionst Finanzierungstätigkeit auf	tä- 1.117.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	6 19	Stellen

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 260 % b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 % (2) Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Lütjenwestedt, den 19.12.2023

gez. (L.S.)

Björn Baasch (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeindewerke Aukrug für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeindewerke Aukrug ist von Dennis Max Förster (EEP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Neumünster) geprüft worden.

Es wurde der beigefügte Bestätigungsvermerk vom 20.11.2023 erteilt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2023 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss 2022 der Gemeindewerke Aukrug festgestellt.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeindewerke Aukrug abschließend mit einer

Bilanzsumme in Höhe von 12.249.865,44€ Erträgen in Höhe von 1.818.975,28€ Aufwendungen in Höhe von 1.331.670,24€

und einem Jahresgewinn in Höhe von 487.305,04€

wird in der von EHLER, ERMER & PARTNER geprüften Form festgestellt.

Der Jahresgewinn der Wasserversorgung 34.293,53€

wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Jahresverlust der Abwassersparte 53.232,49€

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresgewinn der Wärmeversorgung 21.884,02€ wird zusammen mit dem Gewinnvortrag aus 2021 (29.536,47€) in die allgemeine Pücklage eingestellt

in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Jahresverlust der Vermögensverwaltung 463,37€ wird mit dem Gewinnvortrag aus 2021 (894,18€) verrechnet und der Restbetrag (431,44€)

anschließend der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Den Jahresgewinn aus der Beteiligungssparte in Höhe von 150.000,00€ wurde am 20.12.2023 an die Gemeinde ausgeschüttet und der Restbetrag (334.823,35€) zusammen mit dem Gewinnvortrag aus 2021 (7.641,12€)

in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Anhang, liegt öffentlich aus. Er kann vom 08.01.-19.01.2024 während der Sprechzeiten der Gemeindewerke Hohenwestedt, Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

Hohenwestedt, 22.12.2023

gez. Kay Fischer, Werkleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Aukrug, Aukrug, und an den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch das Gemeindeprüfungsamt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Aukrug, Aukrug - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Aukrug für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung
 des Bundeslandes Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum
 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
 zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

• identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und
 den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die
 unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser
 Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄß § 13 Abs.1 Nr. 3 KPG S-H

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Neumünster, den 20. November 2023

EEP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hannes Nebelung Wirtschaftsprüfer gez. Dennis Förster Wirtschaftsprüfer

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	8.842.100,00 EUR 8.841.100,00 EUR 1.000,00 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	8.776.700,00 EUR 8.450.000,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.766.100,00 EUR 5.474.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	46,96	Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen a) Betriebe (Grundsteuer A)

a) Betriebe (Grundsteuer A) 320 % b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 % (2) Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Aukrug, den 19.12.2023

gez. (L.S.)

Joachim Rehder (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresfehlbetrag von	1.002.200,00 EUR 1.083.000,00 EUR -80.800,00 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	934.800,00 EUR 949.300,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä-	0,00 EUR 355.400,00 EUR
	tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	333.400,00 EUN

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0.00	Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 360 % b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 % (2) Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Beldorf, den 15.12.2023

gez. (L.S.)

Jens Beckmann (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	1.425.000,00 EUR 1.485.100,00 EUR -60.100,00 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.333.100,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	1.366.100,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	537.500,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	661.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4 18	Stellen

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Nienborstel, den 19.12.2023

gez. (L.S.)

Holger Kühl (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2023



Und damit der Gesamtbetrag

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2023 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

				des Haushaltsplanes einschl der Nachträge	
		erhöht	vermindert	gegenüber	nunmehr
		um	um	bisher	festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	auf EUR
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	99.100,00	0,00	1.413.100,00	1.512.200,00
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	254.000,00	0,00	1.416.600,00	1.670.600,00
	Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
	Jahresfehlbetrag	154.900,00	0,00	3.500,00	158.400,00
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.900,00	0,00	1.389.400,00	1.491.300,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.200,00	0,00	1.309.400,00	1.544.600,00
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie-rungstätigkeit	47.500,00	0,00	6.000,00	53.500,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.300,00	0,00	58.900,00	69.200,00

festgesetzt.

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-	von bis- her	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
	nahmen						
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-	von	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
	mächtigungen	bisher					
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
	ŭ	bisher	,			,	
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen		auf unverändert			6,62	

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Nindorf, den 07.12.2023

gez. (L.S.)

Jörn Wieben (Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	1.510.000,00 EUR 1.535.200,00 EUR -25.200,00 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	1.488.400,00 EUR 1.401.100,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	48.300,00 EUR 164.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,11	Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen
a) Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
320 %
(2) Gewerbesteuer
310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Nindorf, den 07.12.2023

gez. (L.S.)

Jörn Wieben (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 425) und des § 19 der Satzung der Gemeinde Nindorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 15. März 2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf vom 04. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Diese Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühr.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 72,00 €. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist der Kubikmeter Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 0,95 €/m³.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den ablaufenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetztes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Maßnahmen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können, dabei wird eine Mindestabwassermenge von 50 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2-4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 50 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahresdurchschnitt gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl, die dem betreffenden Grundstück melderechtlich zuzuordnen ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erdbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
- a) für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt,
- b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt und der Gemeinde Nindorf hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 2, Buchstabe a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12 des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlung. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführung, Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 und § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nindorf vom 15.08.2022 außer Kraft.
- (2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichte nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Nindorf, den 05.12.2023

gez. (L.S.)

Jörn Wieben (Bürgermeister)



Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wapelfeld sind zu einer Einwohnerversammlung am

Montag, den 08.01.2024, um 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8, 24594 Wapelfeld

eingeladen.

Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Terminplanung 2024
- 4 Sonstiges

gez. Volker Delfs Bürgermeister